

Satzung
zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und
Verwendung der Studienbeiträge (Studienbeitragssatzung)
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-102.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge (Studienbeitragssatzung) vom 1. August 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2006/2006-12.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Falle der Beitragsbefreiung nach § 6 werden bereits bezahlte Studienbeiträge auf Antrag und unter Verwendung des Formulars der Universität Bamberg und mit Angabe einer gültigen Bankverbindung an den Studierenden oder die Studierende zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.“

 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhalten Studierende, die bis einschließlich des ersten Vorlesungstags die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, ihre Studienbeiträge zurück.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterinnen werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fachbereichsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten und dem Fachbereichsausschuss gewählt.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Fakultätsräte der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählen je zwei Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterinnen, die Fakultätsräte der Fakultäten Humanwissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik sowie Katholische Theologie und der Fachbereichsausschuss des Fachbereichs Soziale Arbeit wählen je einen Studierendenvertreter oder eine Studierendenvertreterin.“

c) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterinnen werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten und dem Fachbereichsausschuss gewählt.“

d) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.